

Bücherschau

Kammerrecht und Deregulierung

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

I. Berufsständische Selbstverwaltung

1. Wer sich in der Vergangenheit intensiver mit dem Kammerrecht auseinandersetzen wollte, dem bot der Markt juristischer Literatur nur wenig. Die Materie wurde, mit Ausnahme des Rechts der IHK, zumeist als bloßer Annex zum Berufsrecht eines verkammerten Berufs aufgefasst, so dass es mangels systematischer Herausarbeitung von Grundstrukturen schwer fiel, Hilfestellungen für die Rechtsanwendung zu erhalten. Dem Kölner Ordinarius *Peter Tettinger* kommt der Verdienst zu, mit seinem lehrbuchartigen Werk „Kammerrecht“ 1997 eine erste geschlossene Darstellung des Rechtsgebiets vorgelegt zu haben. Zu einer Neuauflage ist es vor dem allzu frühen Tod *Tettingers* im vergangenen Jahr nicht mehr gekommen. Besonders willkommen ist daher, dass der Direktor des Hallenser Instituts für Kammerrecht, *Wilfried Kluth*, nunmehr die Erstauflage des von ihm herausgegebenen „**Handbuch des Kammerrechts**“¹ vorgelegt hat. In dem Handbuch bieten zehn renommierte Autoren auf gut 600 Seiten einen Überblick über das gesamte Kammerrecht. Erklärtes Anliegen des Werkes ist es, neben einer systematischen Erschließung der Rechtsmaterie insbesondere auch den Entwicklungen auf der europäischen Ebene Rechnung zu tragen, sieht sich die berufliche Selbstverwaltung als Steuerungs- und Aufsichtsmodell doch kritischen Untersuchungen nationaler und europäischer Wettbewerbsbehörden ausgesetzt. Das Werk gliedert sich, unterteilt in zwölf Kapitel, in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil wird zunächst die historische Entwicklung des Kammerrechts und der einzelnen Kammerarten nachgezeichnet. Es schließt sich eine Darstellung der verfassungs- und europarechtlichen Grundlagen an, in der z. B. die regelmäßig virulent werdenden Probleme der Kontrolle des autonom gesetzten Satzungsrechts am Maßstab des höherrangigen nationalen und europäischen Rechts erörtert werden. Eine kurze Rundschau zum Kammerwesen in anderen europäischen Staaten rundet den Allgemeinen Teil ab. Acht Kapitel des Besonderen Teils beleuchten ausführlich Einzelaspekte der Kammerstätigkeit: Das Kammerverfassungsrecht, das delikate Probleme der Interessenvertretung und Beratung durch die Kammern als Element der mittelbaren Staatsverwaltung mit sich bringt, das Berufsrecht als Rechtsmaterie, der Kammermitglieder typischerweise unterworfen sind, und die Berufsaufsicht und Berufserkennbarkeit. Weitere Kapitel befassen sich mit der wirtschaftlichen Betätigung der Kammern, der Kammerfinanzierung, dem Rechtsschutzsystem bei kammerrechtlichen Streitigkeiten sowie der staatlichen Aufsicht über die Kammern. Die einzelnen Kapitel sind kenntnisreich geschrieben, besonders zu gefallen weiß auch die sehr sorgfältige Auswertung des zur jeweiligen Thematik erschienenen Schrifttums sowie der detaillierte Nachweis der Rechtsgrundlagen des Kammerwesens der verschiedenen verkammerten Berufe. Das neue Handbuch wird sich zweifelsfrei rasch als Standardwerk zum Kammerrecht etablieren.

2. Mit leichter Verspätung erschienen ist das ebenfalls von *Wilfried Kluth* herausgegebene „**Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2004**“². Das zum dritten Male erscheinende Werk führt mit seiner Ausgabe 2004 erstmals neben dem Kammerrecht auch das Berufsrecht im Titel. Erklärt wird diese Veränderung mit der engen Verzahnung des Kammer- und Berufsrechts insbesondere auf der Ebene des europäischen Rechts. Demzufolge gliedert sich das Jahrbuch in einen kammerrechtlichen und einen berufsrechtlichen Teil. 15 Beiträge, die zum Teil auf Vorträgen auf dem jährlichen Kammerrechtstag beruhen, behandeln ein breites Spektrum von Themen. Im berufsrechtlichen Teil finden sich etwa Abhandlungen zu den Deregulierungsansätzen der Europäischen Kommission durch die Generaldirektionen Wettbewerb und Binnenmarkt (*Mann*), zu Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt (*Rieger*), zur Vereinbarung staatlicher Vergütungsstarife (am Beispiel der StBGebV) mit höherrangigem Recht (*Goltz*), zur Haftung der und Aufsicht über die Wirtschaftsprüfer (*Sommerschuh*) oder zur beruflichen Aus- und Fortbildung durch Kammern (*Wendt*). Der kammerrechtliche Teil enthält neben den jährlichen Rubriken zu Gesetzesentwicklung und Rechtsprechung im Kammerrecht Beiträge zu den deutschen Lotsenbrüderschaften, italienischen Handelskammern, zum Schutz des Selbstverwaltungsrechts der Kammern und zur Bedeutung der geplanten EU-Dienstleistungsrichtlinie für die Kammern. Auch die Ausgabe 2004 bietet damit ein interessantes Kaleidoskop an Themen für den an der beruflichen Selbstverwaltung Interessierten.

II. Deregulierung

1. *Wolfgang Eichele* hat es in seiner von *Koch* betreuten Rostocker Arbeit „**Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts, auf das Anwaltsberufsrecht**“³ unternommen, die im deutschen Schrifttum lebhaft diskutierte Entscheidung des EuGH in den Verfahren *Wouters* und *Arduino* aus dem Jahr 2002 sorgfältig zu analysieren und die gewonnenen Ergebnisse auf einzelne Normen des deutschen Berufsrechts zu projizieren. Die erwähnten EuGH-Entscheidungen haben sich mit Vorschriften des niederländischen und italienischen Berufsrechts befasst; in ihnen interessierte den EuGH, inwieweit berufsrechtliche Vorschriften an den Normen des europäischen Kartellrechts zu messen sind, weil die im Rahmen der Selbstverwaltung erlassenen Vorschriften wettbewerbshemmende Vereinbarungen von Unternehmensvereinigungen i. S. d. Art. 81 EG sind. Die Entscheidungen haben in Deutschland für Unsicherheit gesorgt, inwieweit die vom EuGH entwickelten Grundsätze auf die Vorschriften der BORA und FAO anwendbar sind. *Eichele*, Geschäftsführer der BRAK und in dieser Funktion praxisnah mit der Problematik befasst, hat sich in der Vergangenheit bereits lebhaft an der entsprechenden Diskussion beteiligt, so dass seine Studie eine konsequente Fortentwicklung der von ihm vertretenen Positionen ist. Dass diese „selbstverwaltungs-

* Rechtsanwalt, Partner WKLP Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaftsgesellschaft am Standort Köln.

1 *Wilfried Kluth* (Hrsg.), Handbuch des Kammerrechts, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, 622 S., ISBN 3-8329-0449-2, 98 EUR.

2 *Wilfried Kluth* (Hrsg.), Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts 2004, Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2005, 374 S., ISBN 3-8329-1591-5, 84 EUR.

3 *Wolfgang Eichele*, Auswirkungen des Europarechts, insbesondere des Wettbewerbs- und Kartellrechts, auf das Anwaltsberufsrecht, Verlag Peter Lang, Frankfurt 2005, 206 S., ISBN 3-631-52485-4, 39 EUR.

freundlich“ ausfallen, überrascht diejenigen nicht, der die vorangegangenen Stellungnahmen des Autors kennt. Gleichwohl sind die Ergebnisse nicht Ausdruck eines berufspolitischen Desiderats, sondern aus einer sorgfältigen Analyse und Interpretation der europarechtlichen Grundlagen der Thematik gewonnen. Wer seit 2002 die entsprechende Diskussion im Schrifttum verfolgt hat, wird wissen, dass *Eichele* insbesondere mit dem Rezensenten wiederholt argumentativ die Klagen gekreuzt hat. Diese Kolumne soll daher nicht dazu dienen, diesen Diskurs fortzuschreiben, die Zukunft wird weisen müssen, ob der ersichtlich kritisch gestimmte EuGH bereit ist, die Feinheiten des nationalen Rechts bis in das letzte Detail nachzuvollziehen. Die mit viel Insiderwissen geschriebene Arbeit *Eicheles* besteht thematisch aus vier Teilen: Einer Darstellung des die Anwaltschaft betreffenden europäischen Primär- und Sekundärrechts schließt sich eine detaillierte Erörterung der Rechtssachen *Wouters* und *Arduino* an. Nach einer Interpretation dieser Judikate überträgt *Eichele* die gewonnenen Ergebnisse auf das deutsche Berufsrecht, da auch nach seiner Auffassung jedenfalls eine mittelbare Kontrolle des Berufsrechts am Maßstab des Europarechts möglich ist. Als problematischste Normen des deutschen Berufsrechts identifiziert *Eichele* die §§ 6–10 BORA. Interessant vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des BGH zur Sternsozietät (§ 31 BORA, in diesem Heft auf S. 210), in welcher der BGH eher beiläufig eine europarechtliche Dimension verneint hat, ist die Feststellung *Eicheles*, dass die Norm keinem nachvollziehbaren Allgemeinwohlbelang diene und gegen die Niederlassungsfreiheit verstoße.

2. Der Deregulierungsdiskussion hat sich auch die von *Christoph Wintzer Nachtigäller* verfasste Dissertation „**Amerikanische und europäische Wettbewerbsforcierung im Berufsrecht des Rechtsanwalts**“⁴ gewidmet. Sie ist nicht als Verlagswerk erschienen, so dass an dieser Stelle nur ein der Chronistenpflicht genügender Hinweis erfolgt.

III. England

Befasst man sich mit der Deregulierung des Rechtsdienstleistungsmarktes, ist eine Auseinandersetzung mit der Entwicklung im Vereinigten Königreich unvermeidlich. Nach einer ersten Liberalisierung des Berufsrechts Ende der 1980er Jahre, die seinerzeit zu einem halben Dutzend deutscher Dissertationen führte, und einer Mitte der 1990er Jahre initiierten weiteren Reformrunde („*Lord Woolfe-Reformen*“) befindet sich die Anwaltschaft auf den britischen Inseln gegenwärtig in einer dritten Phase der Deregulierung, die von dem vielzitierten *Clementi-Report* des Jahres 2004 angestoßen worden ist (vgl. *Kilian*, AnwBl 2004, 389 ff.).

1. *Eva Maria Klatt* hat in ihrer Münsteraner Diskussion „**Die englische Anwaltschaft auf dem Weg in das 21. Jahrhundert**“⁵ die Auswirkungen der Reformen der Jahre 1990 bis 1999 auf Berufsrecht und Berufsleben der Anwaltschaft untersucht, sich also der zweiten der drei Reformwellen gewidmet. Sie zeichnet zunächst auf rund 50 Seiten die His-

torie der vielschichtigen *legal profession* in England nach, bevor sie sorgfältig die verwirrende Vielfalt von Reforminitiativen, Untersuchungskommissionen und Reformgesetzen in der Zeit bis 1995 auffächert. Es folgt eine rund 70seitige Darstellung des englischen Anwaltsrechts, das die Verfasserin unter dem insofern zu engen Begriff des Standesrechts erörtert. Besonders interessant ist die zweite Hälfte der Arbeit: Hier schildert *Klatt* zunächst das „Berufsleben“ der Solicitor und Barrister nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus rechtstatsächlicher Sicht und bietet damit Einblicke, die Dissertationsschriften nur selten leisten. Ihre Erkenntnisse stützt *Klatt* u. a. auf Hospitationen in drei englischen law firms sowie eine empirische Untersuchung, die sie im Jahr 1999 selbst durchgeführt hat. Im Rahmen dieser Befragung wurden von *Klatt* 500 englische Kanzleien mit Hilfe eines Fragebogens ausführlich befragt. Knapp 18 % der Kanzleien gaben der Verfasserin Auskunft zu Fragen der Größe, zu Tätigkeitsfeldern, Organisations- und Kommunikationsstrukturen. Auch wenn die erhobene Stichprobe aus sozialwissenschaftlicher Sicht nicht repräsentativ ist, so bieten die erhobenen Daten doch interessante vergleichende Einblicke in die englische Anwaltschaft, den in Europa wichtigsten Wettbewerber des deutschen Berufsstands.

2. Mit einem rechtsvergleichenden Ansatz erfolgt die Annäherung an die englische Anwaltschaft in *Frank Edelkötters* Studie „**Der Anwalt in Deutschland und in England: Eine rechtsvergleichende Untersuchung im europäischen Kontext**“⁶, eine ebenfalls in Münster vorgelegte Dissertationsschrift. Nach einer einleitenden Darstellung der historischen Wurzeln des Anwaltsberufs in England und Deutschland und einer Darstellung der für die Anwaltschaft relevanten Entwicklungen auf europäischer Ebene erfolgt der von Edelkötter vorgenommene Rechtsvergleich kleinschrittig. Der Verfasser vergleicht typische anwaltsrechtliche Ausschnittsthemen wie die Stellung des Berufsträgers im Rechtssystem, das Zulassungsrecht, die berufsrechtlichen Grundpflichten, Haftung, Werbung, Vergütung, Berufsaufsicht und die Berufsergänzbarkeit. Im Bereich der Berufsaufsicht findet *Edelkötter* etwa die starke Mandantenorientierung des englischen Systems, gewährleistet u. a. durch einen Ombudsman, reizvoll. Insgesamt ist *Edelkötter* aber zurückhaltend, unter Hinweis auf das englische Recht Empfehlungen für die Rechtsentwicklung in Deutschland auszusprechen. So verweist er zum Thema der Erfolgshonorare etwa darauf, dass die Erfahrungen in England mit den dort eingeführten „*conditional fees*“ zwar positiv zu sein scheinen, die vorangegangene Liberalisierung aber nicht auf einer berufsethischen Grundlagenentscheidung beruhte, sondern aus praktischen Notwendigkeiten resultierte.

Vorschau: Die nächste Bücherschau wird sich mit dem Anwalt im Internet und der Pflichtverteidigung befassen.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement e.V. (Essen). Er ist erreichbar per E-Mail: kilian@anwaltsrecht.org.

⁴ *Christoph Wintzer Nachtigäller*, Amerikanische und europäische Wettbewerbsforcierung im Berufsrecht des Rechtsanwalts, Diss. Hamburg 2005, 206 S., online abrufbar unter <http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=976211963>.

⁵ *Eva Maria Klatt*, Die englische Anwaltschaft auf dem Weg in das 21. Jahrhundert, Verlag dissertation.de, Berlin 2004, 353 S., ISBN 3-89825-884-X, 49 EUR.

⁶ *Frank Edelkötter*, Der Anwalt in Deutschland und in England: Eine rechtsvergleichende Untersuchung im europäischen Kontext, LIT-Verlag, Münster 2005, ISBN 3-8258-8817-7, 24,90 EUR.